



Geschäftsordnung
Tiroler Schüler:innenparlament

beschlossen am 20.02.2023

1. Delegierte

§1 Ordentliche Delegierte zum Tiroler Schüler:innenparlament sind die Schulsprecher:innen sowie ihre Stellvertreter:innen der Tiroler AHS, BMHS, ZLA, Polytechnische Schulen und Berufsschulen, sowie die Mitglieder der Landesschüler:innenvertretung.

§2 Jede:r ordentliche Delegierte hat Rede- und Stimmrecht.

§3 Bei Verhinderung eines aktiven Tiroler Schüler:innenvertretungsmitgliedes kann das Stimmrecht durch ein Dokument der LSV auf ein passives Tiroler SGA-Mitglied übertragen werden. Dieses Dokument wird von der Landesschüler:innenvertretung online bereitgestellt.

§4 Gastdelegierte können Tiroler Schüler:innen von AHS, BMHS, ZLA, Polytechnische Schulen Berufsschulen und Pflichtschulbereich sowie die/der Bundesschulsprecher:in oder ein:e von ihr / ihm entsannte:r Vertreter:in sein. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§5 Die Landesschüler:innenvertretung kann zum Schüler:innenparlament Expert:innen und Politiker:innen einladen. Diese haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

§6 Alle ordentlichen Delegierten haben sich zu Beginn anzumelden und bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung abzumelden.



2. Vorsitz, Ordnung

§7 Den Vorsitz führt ein:e Landesschulsprecher:in. Bei Verhinderung geht dieses Recht an die Stellvertreter:innen über. Sollte es notwendig sein nimmt ein anderes Mitglied der Landesschüler:innenvertretung diese Position ein. Die / Der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.

§8 Die / Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es entziehen. Sie / Er entscheidet über Sitzungsunterbrechungen und deren Dauer. Sie / Er sorgt während der Sitzung insbesondere auch für die nötige Ruhe und Ordnung.

§ 8a Die / Der Vorsitzende hat in folgenden Fällen das Recht, einen Ordnungsruf zu erteilen:

1. bei rechts- bzw. linksradikalen Äußerungen
2. bei rassistischen oder sexistischen Äußerungen
3. bei persönlichen Angriffen
4. bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
5. bei Zuwiderhandeln gegen § 9
6. bei sonstigen störenden Handlungen

§ 8b Die / Der Vorsitzende hat in folgenden Fällen das Recht, einen Verweis zu erteile

1. bei wiederholten rechts- bzw. linksradikalen Äußerungen
2. bei wiederholten rassistischen oder sexistischen Äußerungen
3. bei physischer und/oder psychischer Gewalt
4. bei Vandalismus
5. bei Zuwiderhandeln gegen § 4
6. bei Fälschung der erforderlichen Dokumente (z.B. Delegiertenkarten)
7. nach mehrmaligen Ordnungsrufen

§9 Im Schüler:innenparlament dürfen keine politischen Organisationen genannt werden.



3. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

§10 Das Tiroler Schüler:innenparlament ist beschlussfähig, wenn von den angemeldeten ordentlichen Delegierten mindestens die Hälfte anwesend ist, oder nach Ablauf von 30 Minuten nach der festgesetzten Beginnzeit, ungeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Delegierten.

§11 Die Beschlussfähigkeit wird zu Sitzungsbeginn festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung.

§12 Außer den in § 25 und § 26 geregelten Anträgen gelten Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens eine Pro-Stimme mehr abgegeben wurde als Contra-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§13 Die Abstimmung erfolgt mit einem von der Landesschüler:innenvertretung passend ausgewählten Tool. Bei Einbringung von Erweiterungsanträgen (§ 18a) und Abänderungsanträgen (§ 18b) werden Erweiterungsanträge vor den Abänderungsanträgen abgestimmt. Werden zwei oder mehrere Erweiterungsanträge und/oder Abänderungsanträge eingebracht, werden sie jeweils in der Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind, abgestimmt. Wobei in diesem Fall Erweiterungs- vor Abänderungsanträgen abzustimmen sind. Zuletzt wird über den Hauptantrag mit allen angenommenen Erweiterungen und/oder Abänderungen abgestimmt.

§14 Die Tiroler Landesschüler:innenvertretung ist an die Entscheidungen des Tiroler Schüler:innenparlamentes gebunden und hat die Inhalte der beschlossenen Anträge nach außen zuvertreten.



4. Anträge

§15 Hauptantrag: Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Die anwesenden Delegierten des Schüler:innenparlaments haben alle vorab eingereichten Anträge mind. 24 Stunden vor Sitzungsbeginn digital oder analog zu erhalten. Die Anträge werden nach Zeitpunkt der Einbringung gereiht. Anträge dürfen, bei positiver Abstimmung, nur einmal pro LSV-Periode (innerhalb eines Schuljahres) gestellt werden. Weiters mögen weitere Anträge mit denselben Forderungspunkten als bereits angenommen und somit für unzulässig erklärt werden.

§16 Jede:r Schüler:in der Tiroler AHS, BMHS, ZLA, Polytechnische Schulen und Berufsschulen, hat das Recht, einen Hauptantrag einzubringen.

§ 17 Die / Der Bundesschulsprecher:in ist berechtigt einen Antrag in das Tiroler SIP einzubringen. Sie / Er kann eine:n von ihr / ihm gewählten Vertreter:in zur Vorstellung schicken.

§18 Ein Hauptantrag muss spätestens bis zum bekannt gegebenen Abgabetermin bei der Landesschüler:innenvertretung schriftlich (z.B. per E-Mail) eingebracht werden. Anträge können frühestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Termins eingebracht werden. Alle Anträge müssen im weitesten Sinne im Kontext mit dem Schulalltag stehen oder von schulpolitischer Relevanz sein.

§18a Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen. Die/ Der Antragssteller:in hat das Recht, das Schüler:innenparlament über die Vorstellung und Behandlung eines Erweiterungsantrages abstimmen zu lassen. Es wird vom Schüler:innenparlament für die Behandlung des Antrages eine 2/3 Mehrheit benötigt.

§18b Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen. Die/ Der Antragssteller:in hat das Recht, das Schüler:innenparlament über die Vorstellung und Behandlung eines Abänderungsantrages abstimmen zu lassen. Es wird vom Schüler:innenparlament für die Behandlung des Antrages eine 2/3 Mehrheit benötigt.

§19 Erweiterungs- und Abänderungsanträge müssen beim Beisitz ausformuliert eingebracht werden.

§20 Zu Beginn der Beratung über einen Antrag stellt die / der Antragsteller:in den Antrag innerhalb von maximal drei Minuten vor. Ist die/der Antragsteller:in verhindert, so verliert die/ der Vorsitzende den Antrag.



§21 Sobald die Vorstellung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten mit einer schriftlichen Wortmeldung, bezogen auf den jeweiligen Antrag, auf die Redner:innenliste setzen lassen. Die maximale Redezeit beträgt 3 Minuten.

§22 Wird in einer Wortmeldung eine Frage an die/ den Antragsteller:in gerichtet, kann diese:r, insofern der / die Redner:in es wünscht, mit maximaler Redezeit von einer halben Minute, direkt eine Antwort geben.

§23 Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorziehung eines Hauptantrags zu stellen. Dieser muss mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.

§24 Eine Redner:innenliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Redner:innenliste positiv abgestimmt wird. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich, sich auf die Redner:innenliste setzen zu lassen. Personen, die bereits auf der Redner:innenliste stehen, dürfen ihre Wortmeldung noch abgeben. Bei Einbringung eines Erweiterungs- oder Abänderungsantrages ist die Redner:innenliste wieder offen. Wortmeldungen können nur persönlich zurückgezogen werden.

§25 Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann mündlich bei der/ dem Vorsitzenden nach Verstreichen von 30 Minuten ab der Antragsbegründung eingebracht werden. Ein Beschluss zum Schluss der Debatte erfordert eine 2/3-Mehrheit. Bereits eingebrachte Wortmeldungen, Erweiterungs- und Abänderungsanträge, die noch nicht vorgestellt wurden, verfallen mit dem Schluss der Debatte. Es erfolgt die sofortige Abstimmung über die Erweiterungs- und Abänderungsanträge sowie den Hauptantrag.

5. Änderung der Geschäftsordnung

§ 26 Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten benötigt. Abänderungsanträge zur Geschäftsordnung werden ausschließlich in einem im Geschäftsordnungsausschuss behandelt.

6. Weiterleitung an die Landtagsdirektion

§27 Die positiv abgestimmten Anträge müssen innerhalb von sieben Tagen an die Landtagsdirektion weitergeleitet und auf der Webseite der Landesschüler:innenvertretung veröffentlicht werden.

